

Stand 15. Mai 2014

Satzungen
für den Gemeindeverband
Lindenfeld
mit Sitz in Aarau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen, *Lindenfeld* besteht ein *Gemeindeverband* gemäss §§ 74 ff des Gemeindegesetzes mit Sitz in Aarau

Dem Verband gehören die Gemeinden gemäss Anhang 1 an.

§ 2 Zweck

Der Verband bezweckt den Betrieb eines Zentrums für spezialisierte Pflege für Einwohner der Verbandsgemeinden, insbesondere im Bereich der Langzeit- und spezialisierten Leistungsversorgung. Er kann seine Leistungen auch Personen nicht dem Verband zugehöriger Gemeinden erbringen.

Der Verband kann sämtliche Geschäfte tätigen und Aufgaben übernehmen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen, einschliesslich Erwerb, Bau und Betrieb weiterer Liegenschaften und Zentren im Bereich der Gesundheit und Pflege.

II. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Abgeordnetenversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. die Geschäftsleitung
4. die Kontrollstelle

A. Abgeordnetenversammlung

§ 4 Vertretung und Stimmrecht

Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Abgeordneten jeder Mitgliedergemeinde. Dieser und mindestens ein Stellvertreter werden von der Gemeinde gemäss Gemeindeordnung für die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt. Den einzelnen Gemeindeabgeordneten kommt für je 1000 Einwohner ihrer Gemeinde eine Stimme zu. Bruchteile von 500 Einwohnern und mehr zählen als ganzes Tausend. Die Anzahl der Abgeordnetenstimmen jeder Mitgliedergemeinde wird von der Abgeordnetenversammlung zu Beginn jeder Amtsperiode festgesetzt.

§ 5 **Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung fallen:

1. Festsetzung der Zahl und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden,
2. Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten aus der Reihe der Vorstandsmitglieder auf die gleiche Amtsdauer,
3. Beschlussfassung über *neue Projektierungen* sowie die Erstellung, die Erweiterung, die Erneuerung, den Umbau *und* die Ausrüstung von *Liegenschaften* sowie den Erwerb und die Veräußerung von Eigentum und anderen Rechten an Grundstücken.
4. die Sicherstellung der Finanzierung durch Aufnahme von Darlehen, sofern die Finanzierung nicht durch Gemeindebeiträge erfolgen kann,
5. Genehmigung des Budgets und Anforderung allfälliger notwendiger jährlicher Betriebsbeiträge der Gemeinden,
6. Genehmigung der Verbandsrechnungen und der Bilanz sowie Entlastung des Vorstandes,
7. *Erlass einer Taxordnung,*
8. *Erlass Dienst- und Besoldungsreglement sowie Festsetzung der Entschädigungen des Verbandsvorstands und der Kontrollstelle,*
9. Erteilung von Prozessvollmachten,
10. Aufnahme von weiteren Gemeinden und Festsetzung der Aufnahmebedingungen sowie Beschluss über den Austritt einer Verbandsgemeinde,
11. Oberaufsicht über die *Verwaltung und den Betrieb*
12. Beschlussfassung über den Jahresbericht zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde,
13. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 6 **Einberufung, Leitung, Protokoll, Öffentlichkeit**

Die Abgeordnetenversammlung findet alljährlich mindestens zwei Mal statt zur Entgegennahme von Bericht und Rechnung über das abgelaufene Jahr und zur Beschlussfassung über das Budget für das folgende Jahr, im Übrigen auf Beschluss des Vorstandes. Die *Abgeordneten* von einem Viertel der *Verbandsgemeinden* können ebenfalls die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der

Versammlung an die Abgeordneten und die *Verbandsgemeinden* unter Zustellung der Traktandenliste. Die Mitglieder des Vorstandes sind als Abgeordnete wählbar. Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Das Protokoll wird, vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet, den *Verbandsgemeinden* zugestellt. Die Mitglieder des Vorstandes und der *Geschäftsleitung*, soweit sie nicht Abgeordnete sind, nehmen mit beratender Stimme an der Abgeordnetenversammlung teil.

Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

§ 7 Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung

Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Abgeordneten zusammen über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Abgeordneten geheime Durchführung verlangt.

§ 8 Qualifizierte Beschlüsse

Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf die Beschlussfassung über:

1. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,
2. Aufwendungen, die finanzielle Verpflichtungen von mehr als *Fr. 1'000'000.--* pro Sachgeschäft bedingen.

§8^{bis} Antrags- und Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden können spätestens sieben Tage vor der angekündigten Abgeordnetenversammlung mit schriftlicher Eingabe an den Vorstand Anträge zur Geschäftsordnung und zu den Verhandlungsgeschäften stellen. Die Abgeordnetenversammlung ist hievon in Kenntnis zu setzen und hat über den Antrag zu verhandeln.

Jeder Stimmberechtigte kann schriftlich beim Vorstand Anfragen über die Tätigkeit des Verbandes oder Anregungen zu Sachfragen einreichen. Die dem Stimmberechtigten in angemessener Frist schriftlich zu erstattende Antwort ist der nächsten Abgeordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.

B. Vorstand

§ 9 Bestellung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitglieder. Die Gemeinden Aarau und Suhr haben Anspruch auf je ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von § 5 Ziff. 2 selbst. Aktuarat und Rechnungsführung können einer Gemeindeverwaltung *oder Dritten* übertragen werden. Wird hievon Gebrauch gemacht, so *nehmen* Aktuar und Rechnungsführer, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sind, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10 Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

§ 11 Vertretung, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar.

Der Vorstand kann weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

§ 12 Zuständigkeit

Der Vorstand besorgt alle Verbandsangelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Anordnung der ordentlichen Verwaltungsmassnahmen und deren Überwachung,
2. alljährliche Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungsablage an die Abgeordnetenversammlung,
3. Vorbereitung aller Geschäfte, über welche die Abgeordnetenversammlung Beschluss zu fassen hat,
4. Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen an die *Geschäftsleitung*.
5. *Anstellung* und Entlassung der *Mitglieder der Geschäftsleitung* sowie die Festsetzung von deren Besoldungen,

6. Einforderung allfälliger Gemeindebeiträge,
7. Veröffentlichung des Sitzungstermins der Abgeordnetenversammlung und der Traktandenliste sowie der gefassten Versammlungsbeschlüsse.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug von Geschäften Ausschüsse bestellen und Kommissionen ernennen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Kompetenzen mit einem Reglement solchen Ausschüssen übertragen.

C. Geschäftsleitung

§ 14 Aufgabe

Der *Geschäftsleitung* obliegt die Führung des Heims und der Geschäfte des Verbandes gemäss den Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes.

Sie bereitet insbesondere die Geschäfte des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihr einzelne Befugnisse zur selbständigen Ausübung übertragen.

D. Kontrollstelle, Revisionsstelle

§ 15 Bestand, Aufgabe

Die Kontrollstelle besteht aus 3-5 *natürlichen Personen* aus verschiedenen *Verbandsgemeinden*, die weder *Vorstandsmitglied* noch *Abgeordnete* sein dürfen. Die *Kontrollstelle* konstituiert sich selbst. Die Kontrollstelle prüft die *Jahresrechnung* des Verbandes, erhält *Kenntnis* vom *Revisionsstellenbericht* und erstattet darüber Bericht an die *Abgeordnetenversammlung*.

Der Vorstand wählt jährlich eine *Revisionsstelle*, welche die Anforderungen für die *eingeschränkte Revision* gemäss Art. 729 OR erfüllt. Für die Aufgaben der *Revisionsstelle* gelten die Vorschriften gemäss Art. 729a und 729b OR analog. Der Vorstand kann die *Revisionsstelle* zur *Teilnahme* an der *Abgeordnetenversammlung* einladen.

III. Finanzierung

§ 16 Finanzierung der Betriebskosten

Der Verband finanziert seine Betriebskosten aus den Taxen der Bewohnerinnen und Bewohner, durch Einnahmen aus weiteren Dienstleistungen, privaten Spenden und öffentlich rechtlichen Beiträgen, soweit solche gesetzlich vorgesehen sind.

Für die Finanzierung von Investitionen in Anlagen und Einrichtungen können Darlehen bei Gemeinden oder Dritten aufgenommen werden. Die Abschreibung der Anlagen sowie die Verzinsung der Darlehen erfolgen zulasten der Betriebsrechnung.

§ 17 Haftung der Gemeinden

Die *Verbandsgemeinden* haften subsidiär für die Verpflichtungen des Verbandes. Dritten gegenüber haften die Gemeinden solidarisch, unter sich jedoch anteilmässig nach Massgabe der Belegung durch die Gemeindeeinwohner im Mittel der letzten drei Jahre.

§ 18 Rechnungsführung

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Jahresende abzuschliessen und innert sechs Monaten nach der Prüfung durch die Kontrollstelle der Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 19 Öffentliche Auflage, Publikationsorgan, Mitteilungen

Budget, Rechnungen und Jahresbericht sind in den Kanzleien jeder Mitgliedgemeinden allgemein zugänglich zur Einsicht bereitzuhalten.

Das Publikationsorgan des Verbandes ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen schriftlich.

IV. Betrieb des Zentrums

§ 20 Betriebsgrundsätze

Das *Lindenfeld* ist sach- und fachkundig zu führen. Die *Betriebsvorschriften* müssen erfüllt sein.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Vermögen

Das Vermögen des Verbandes darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

§ 22 Aufsicht

Änderungen der Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 23 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und des Gemeindegesetzes.

§ 24 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist aus wichtigen Gründen unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Rechnungsjahres zulässig.

Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf Verbandsvermögen. Ihre Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt während fünf Jahren bestehen.

§ 25 Auflösung

Der Verband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

Das nach Auflösung des Gemeindeverbandes verbleibende Verbandsvermögen wird unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt im Verhältnis der Belegungstage durch Einwohner dieser Verbandsgemeinden in den dem Auflösungsbeschluss der Abgeordnetenversammlung vorangegangenen 10 Jahren.

§ 26 Inkrafttreten

Diese auf Grund des Gemeindegesetzes vom 19.12.78 revidierten Satzungen sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Sie treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung vom 15. Mai 2014



16. Juli 2015

J. Reichlin
Külli

Präsident:
B. Tutschke

Akquies:
[Signature]
25.02.2015

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Gemeindeabteilung

16. Juli 2015

VERFÜGUNG

Gemeindeverband Krankenhaus der Region Aarau; Satzungen; Teilrevision; Gesuch um Genehmigung

Sachverhalt

1.

Unter dem Namen Krankenhaus der Region Aarau besteht seit vielen Jahren ein Verband gemäss §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 mit Sitz in Aarau. Dieser bezweckt den Bau und den Betrieb eines regionalen Krankenhauses im "Lindenfeld" (Gemeinde Suhr).

Der Verband hat die geltenden Satzungen überarbeitet und an die aktuellen Gegebenheiten und Vorschriften angepasst.

2.

Die Gemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte (Aarau, Buchs und Lenzburg) der beteiligten Gemeinden haben die geänderten Satzungen zwischen dem 25. August 2014 und dem 9. Dezember 2014 gutgeheissen. Die beiden Gemeinden Fahrwangen und Meisterschwanden haben den Austritt aus dem Verband per 31. Dezember 2015 beschlossen. Bei der Gemeinde Reitnau liegt einzig die Mitteilung vor, dass der Gemeinderat zustimmend von der Teilrevision Kenntnis genommen habe.

Mit Schreiben vom 27. April 2015 ersucht Rudolf Zinniker, Fürsprecher und Notar, Aarau, um die Genehmigung der revidierten Satzungen durch den Kanton.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gemeindengesetzes bedürfen Verbandssatzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz gemäss § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 an das Departement Volkswirtschaft und Inneres übertragen.

2.

Die revidierten Satzungen entsprechen in inhaltlicher Hinsicht auch nach den Anpassungen den gesetzlichen Erfordernissen des kantonalen Rechts. Insbesondere beachten sie die in § 77 Abs. 1

lit. a - g und § 82 Gemeindegesetz zwingend vorgeschriebenen Regelungen. Die Satzungen weisen die für die Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Bestimmungen auf.

Es stellt sich einzig die Frage, wie die fehlende Genehmigung der Satzungen durch die Gemeindeversammlung Reitnau zu werten ist. Nach § 28 der bisher geltenden Satzungen bedürfen Änderungen der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Dies kann nur so verstanden werden, dass alle Gemeinden der Revision zustimmen müssen. Somit können die Satzungen nur unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde Reitnau genehmigt werden.

3.

Die nach der Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Departements Gesundheit und Soziales als zuständige Fachstelle zu den revidierten Satzungen liegt vor (vgl. Schreiben des Generalsekretariats vom 29. Mai 2015).

Demgemäss wird

beschlossen:

1.

Die revidierten Satzungen des Gemeindeverbands Krankenhaus der Region Aarau werden unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde Reitnau genehmigt.

2.

Vom Austritt der beiden Gemeinden Fahrwangen und Meisterschwanden aus dem Gemeindeverband wird Kenntnis genommen.

Yvonne Reichlin-Zobrist
Leiterin Gemeindeabteilung

Martin Süess
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von **30 Tagen** seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
2. Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Verteiler

- Rudolf Zinniker, Frey-Herosé-Strasse 20, 5001 Aarau (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)

Kopie

- DGS/Generalsekretariat (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)
- DVI/GA (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)
- DVI/GI (mit 1 Exemplar der genehmigten Satzungen)